



VERBAND BINATIONALER FAMILIEN  
UND PARTNERSCHAFTEN, iaf e.V.

Bundesgeschäftsstelle  
Ludolfusstraße 2-4  
60487 Frankfurt | Main

Fon ++49.(0)69.713756-0

Fax ++49.(0)69.7075092

Mail [info@verband-binationaler.de](mailto:info@verband-binationaler.de)

Net [www.verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de)

Frankfurt/Main, 21.05.2007

## **Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2007 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

# **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 08.11.2006 BT-Drucksache 16/3291**

---

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. nimmt den Gesetzentwurf mit Interesse zur Kenntnis. Der Gesetzentwurf sieht ein behördliches Anfechtungsrecht einer Vaterschaftsanerkennung vor, wenn diese allein der Erlangung aufenthaltsrechtlicher sowie staatsbürgerschaftlicher Vorteile dient. Dieses Anliegen des Staates ist nachzuvollziehen, es ist auch unterstützungswürdig, es stellt sich aber die Frage, ob die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein adäquates Mittel hierfür darstellt. Der Verband befürchtet vielmehr, dass einem Generalverdacht binationaler Paare in bestimmten Konstellationen Vorschub geleistet wird und dass das Kindeswohl zu wenig Berücksichtigung findet.

## 1. Grundlegende Anmerkungen

Bereits in der Vergangenheit hatte der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. die Notwendigkeit bezweifelt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zu unterbinden. Er sieht sich nach wie vor in dieser Haltung bestätigt.

### a) Die zahlenmäßige Erfassung des Problems

Der vorliegende Gesetzentwurf begründet wie sein Vorgänger einen Handlungsbedarf zur Schaffung des behördlichen Anfechtungsrechts einer Vaterschaftsanerkennung mit einer nicht geringen Anzahl missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen, die allerdings durch die bisherige Datenlage nicht bewiesen ist. Die Erhebungen der von der Innenministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe belegen, dass in der Zeit vom 01.04.2003 bis 31.03.2004 im Bundesgebiet 1694 unverheiratete ausländische Mütter aufgrund der Vaterschaftsanerkennung eine Aufenthaltserlaubnis erhielten, auf die sie ohne diese Anerkennung keinen Anspruch gehabt hätten. Wie viele dieser Anerkennungen missbräuchlich erfolgten, ist dabei nicht auszumachen. Vielmehr räumt die Innenministerkonferenz in ihrem Abschlussbericht ein,

„dass die Zahlen nicht belegen können, in wie vielen Fällen es sich tatsächlich um zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen handelt, d.h. ohne dass eine leibliche oder soziale Beziehung zum Kind gegeben ist.“

Zwar wird die Schlussfolgerung aus diesen Zahlen vorsichtiger formuliert als im Ursprungsentwurf, trotzdem stellt sie mit dem Ausspruch:

„Sie zeigen aber einen nicht unerheblichen Rahmen, in dem missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen stattfinden können.“ (S. 2)

einzig und allein eine Behauptung dar, die an keiner Stelle bewiesen ist.

Zudem sieht der Gesetzgeber die Gefahr, „dass sich organisierte Strukturen für solche Vaterschaftsanerkennungen entwickeln.“ (S.11), die an keiner Stelle ausgeführt, sachlich begründet und bewiesen wird.

Der Verband sieht daher keinen dringenden Handlungsbedarf für eine gesetzliche Regelung, die außerdem stark in schützenswerte Eltern-Kind-Beziehungen eingreift.

### b) Die betroffene Personengruppe

Mit dem Ausspruch „Wir wollen keinesfalls binationale Partnerschaften unter Generalverdacht stellen.“ wurde der Gesetzentwurf in die öffentliche Diskussion gebracht. Selbstverständlich ist es nicht das Ziel des Gesetzgebers, binationale Partnerschaften generell zu verdächtigen, allerdings können nur diese unter Verdacht geraten. Selbst wenn das Anfechtungsrecht „zielgenau auf die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung“ gerichtet

wird, fokussiert sich der Verdacht - mangels objektiver Kriterien zur Erfassung einer fehlenden sozialen Beziehung zwischen Vater und Kind - nur auf die Zielgruppe, für die mit einer Vaterschaftsanerkennung aufenthaltsrechtliche Vorteile verbunden sind. Es sind vor allem unverheiratete ausländische Mütter, die die Personensorge für ein deutsches Kind haben und somit auch ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Innerhalb eines Jahres wurden 1694 Fälle von Vaterschaftsanerkennung mit Auslandsbezug genannt, wobei unklar bleibt, wie viele Vaterschaftsanerkennungen hiervon wahrheitswidrig erfolgt sind. Vielleicht war es nur einer? Wie viele Eltern-Kind-Beziehungen müssen überprüft werden, um diesen einen auszumachen?

Aufgerundet 1700 Fälle sollen den Aufwand einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgenreichem Regelungsgehalt und den Diskriminierungsfolgen für binationale Eltern legitimieren. Das ist dem Verband unverständlich.

Wäre der Gesetzgeber grundsätzlich daran interessiert, unrichtige Vaterschaftsanerkennungen anzugehen, da an den rechtlichen Tatbestand der Abstammung eine Vielzahl von Folgen geknüpft sind, wie z.B. sozialrechtliche oder erbrechtliche Auswirkungen sowie Fragen der Hinterbliebenenversorgung (S. 9), dann müsste er alle Eltern – auch Deutsche – einer Prüfung im Hinblick auf die Vaterschaft unterziehen.

### **c) Einsparungen der Kosten?**

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Kostenersparnis angestrebt: die Sozialleistungen an ausländische Mütter werden eingespart, wenn diese wegen aufgedeckter wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen keinen Aufenthaltstitel erhalten und abgeschoben werden (S. 2 des Gesetzentwurfs).

Diese Logik unterstellt, dass die 1700 ausländischen Mütter sowohl Unterhaltsvorschuss als auch Sozialleistungen beziehen. Dies ist eine Behauptung, die nicht erwiesen ist, die jede dieser Mütter zudem unter den Generalverdacht stellt, staatliche Leistungen zu „erschleichen“.

Angesichts der Tatsache, dass 190.000 Menschen geduldet im Bundesgebiet leben, davon 140.000 bereits seit fünf Jahren und 50.000 von ihnen sogar länger als zehn Jahre (Prof. D. Oberndörfer: „Geduldet in der Warteschlange“, Frankfurter Rundschau, 04.05.2006), ist nicht automatisch davon auszugehen, dass ein ungesicherter oder auch ausreisepflichtiger Status automatisch zur zeitnahen Ausreise führt.

Es kann folglich gut möglich sein, dass diese Mütter z.B. aufgrund bestehender Abschiebehindernisse weiterhin mit unsicherem Status im Bundesgebiet bleiben und eventuell auch soziale Leistungen beziehen.

Auch Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, mit finanziellen und psychischen Schwierigkeiten versuchen ein ganz normales Leben zu führen. Sie verlieben sich, gehen Beziehungen ein und gestalten diese. Wenn dabei Bindungen an einen Deutschen entstehen, sind diese nicht generell unter dem Verdacht des Erschleichens von Vorteilen zu sehen.

Selbst wenn über eine längere Zeit soziale Leistungen und Unterhaltsvorschuss gezahlt und eine Vaterschaftsanerkennung erfolgreich angefochten wurde, so ist es nicht in jedem Fall möglich, Rückerstattungsansprüche gegen die Mutter durchzusetzen. Hingegen sind Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen zu vermuten bei der Einrichtung der anfechtungsberechtigten Behörde sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Anfechtungsverfahren.

## 2. Die Änderungen im Einzelnen

### a) Verpflichtung zur Weitergabe von Kenntnissen

*Der Gesetzentwurf verpflichtet öffentliche Stellen, Tatsachen der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, die ein Anfechtungsrecht begründen können und stellt die Prüfung einer eventuellen vorliegenden missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung in den allgemeinen Aufgabenbereich der Ausländerbehörden.*

Durch diese Zuordnung zur Ausländerbehörde hebt der Gesetzentwurf auf das wesentliche Tatbestandsmerkmal für wahrheitswidrige Vaterschaftsanerkennungen ab, die Erteilung des Aufenthaltstitels, und begründet Diskriminierungsmöglichkeiten unverheirateter ausländischer Mütter. Es wird in der Begründung ausgeführt, dass die Ausländerbehörde die beurkundende Stelle um weitere Mitteilungen ersuchen kann, z.B. dahingehend in wieweit „der anerkennende Vater bereits mehrfach Kinder verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat oder der Urkundsbeamte von Dritten über eine Geldzahlung anlässlich der Vaterschaftsanerkennung unterrichtet wird.“ (S. 16)

Der Ausgangspunkt für die Nachfrage der Ausländerbehörde ist die Bearbeitung des beantragten Aufenthaltstitels. Im Rahmen einer sachgemäßen Entscheidung über den Antrag werden Ausländerbehörden angehalten, weitere Informationen einzuholen und damit Motivforschung zu betreiben.

Binationale unverheiratete Paare werden verdächtigt, wahrheitswidrige Angaben zu machen, wenn die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an der Personensorge für ein deutsches Kind geknüpft ist. Die Ausländerbehörden werden, insbesondere wenn keine gemeinsame polizeiliche Anmeldung vorliegt, Verdachtsmomente hegen und entsprechende Nachforschungen anstellen.

Auch beim Vorliegen eines gemeinsamen Wohnsitzes ist dieses Vorgehen denkbar und erinnert den Verband nur allzu gut an den behördlichen Umgang mit so genannten Scheinehen. Auch das Aufspüren dieser Ehen wird in die Verwaltungsverfahren antragsbearbeitender Behörden gestellt, vorzugsweise von Ausländerbehörden und deutschen Auslandsvertretungen.

## **b) Besondere Anfechtungsvoraussetzungen**

*Die Vaterschaftsanerkennung soll angefochten werden können, wenn weder eine biologische noch eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind besteht bzw. bestanden hat.*

Der Gesetzentwurf geht damit auf ein Tatbestandsmerkmal ein, das eine detaillierte Aufklärung der familiären Verhältnisse verlangt, die selbst nach Einschätzung des Entwurfs nicht leistbar ist. Wie vorhin erwähnt, hebt er daher auf die häusliche Gemeinschaft ab und verknüpft diese mit der ausländerrechtlichen Situation. Verdachtsmomente, die zu einer Anfechtung führen können, müssen dann vom anerkennenden Vater und ggf. der ausländischen Mutter widerlegt werden.

Die Einbettung der Übermittlungspflicht von Verdachtsmomenten sowie die Auskunftspflicht öffentlicher Stellen in das Aufenthaltsgesetz lässt den Verband mit Sorge darauf blicken, nach welchen Kriterien die Behörden eine sozial-familiäre Beziehung ausmachen wollen. Insbesondere bei Getrenntleben der Eltern können sich Schwierigkeiten bei der Ermittlung dieser Beziehung einstellen.

Aus seiner Erfahrung hinsichtlich der behördlichen Ermittlung sogenannter Scheinehen, betont er, dass Paare oft zu Unrecht verdächtigt werden mangels objektiver Kriterien, mit der die Qualität einer Beziehung zu messen ist. Das Vorgehen mancher Behörden (z.B. Ausländerbehörden, Standesämter) wird daher von den Paaren als äußerst diskriminierend erlebt. Dabei wird nach Einschätzung des Verbandes sehr viel stärker diskriminiert als real aufgedeckt werden können.

Der Verband befürchtet, dass dies zumindest faktisch zu einer Umkehr der Beweislast führt und mit dem Schutzgebot aus Artikel 6 Grundgesetz nicht vereinbar ist.

Weiterhin befürchtet der Verband, dass Ausländerbehörden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den Betroffenen nahe legt, den Nachweis der biologischen Vaterschaft durch eine DNA-Analyse zu erbringen. Mit den Argumenten, das Verfahren auf diese Weise zu verkürzen sowie behördliche Zweifel tatsächlich ausräumen zu können, werden erfahrungsgemäß zahlreiche Paare hiervon Gebrauch machen.

Diese Gewissheit zieht der Verband aus seiner Beratungspraxis. Hiernach kommt es immer wieder vor, dass Ausländerbehörden bzw. Auslandsvertretungen bereits heute Paaren anraten, die Vaterschaft durch eine DNA-Analyse eindeutig zu bestimmen, um die Einreise bzw. die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Aus dieser Erkenntnis heraus, lehnt der Verband ein behördliches Vorgehen ab, Vaterschaftsanerkennungen als missbräuchliche zu enttarnen. Denn der staatliche Schutz der Familie ist grundgesetzlich garantiert. Behörden dürfen hier nicht eingreifen, um den Wahrheitsgehalt von Angaben zu überprüfen und erst anschließend den Schutz gewähren. Der Staat sollte Müttern und Vätern vertrauensvoll begegnen und sich nicht von einem Missbrauchsgedanken leiten lassen.

### c) Die Fristen der Anfechtung

*Die Frist für die anfechtungsberechtigte Behörde beginnt, wenn diese Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die ein Anfechtungsrecht begründen können (§ 1600b neuer Abs. 1 a). Die Vaterschaft kann binnen eines Jahres angefochten werden. Die Anfechtung ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft ausgeschlossen bzw. spätestens fünf Jahre nach der Einreise des Kindes.*

Diese Regelung stellt gegenüber des Ursprungsentwurfs eine wesentliche Verbesserung dar, da dieser keine Fristen vorsah. Der aktuelle Entwurf reduziert die Rechtsunsicherheit für das Kind, hebt sie jedoch nicht auf.

Nach einer erfolgreich geführten Anfechtungsklage durch die Behörde sind die Folgen für das Kind ungleich härter als für die eigentlich beteiligten Eltern, die im Prinzip die Verantwortung auch für ihre wahrheitswidrigen Angaben tragen.

**Die Folgen für das Kind:** das Kind hatte mit der Anerkennung der Vaterschaft eines deutschen Mannes die deutsche Staatsbürgerschaft durch Geburt (§ 4 StAG) erhalten. Es wuchs in diesem Sinne auf, besuchte vielleicht schon einen Kindergarten.

Nach den Ausführungen im Gesetzentwurf ist das Kind aufgrund der erfolgreichen Anfechtung kein deutscher Staatsbürger mehr mit allen Konsequenzen. Ob es die Staatsangehörigkeit der Mutter durch Geburt erworben hat, entscheidet das Heimatrecht des Landes, dessen Staatsbürgerin die Mutter ist. Viele Länder sehen die Weitergabe der Staatsangehörigkeit an die Kinder nur über die Väter vor. Das Kind könnte damit staatenlos geworden sein.

Es ist fraglich, inwieweit der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf dem Wege der gelungenen Vaterschaftsanfechtung verfassungsrechtlich überhaupt möglich ist. Art. 16 GG erlaubt dies nicht. So zu tun, als ob das Kind nie deutsch gewesen ist, stellt eine unverhältnismäßig harte Sanktion dafür dar, dass die Mutter die Behörden täuschte. Das Kind trägt hieran keine Schuld, es ist durch Geburt deutsch geworden.

Der Aufenthaltsstatus des Kindes wäre in solch einem Fall ungeklärt, da das Aufenthaltsgesetz bisher nur Regelungen enthält für ehemalige Deutsche. Dieser Status trifft aber für das Kind in unserem Beispiel nicht zu. Nach den Ausführungen des Gesetzentwurfs ist eine Ausreise mit der Mutter aus dem Bundesgebiet vorgesehen.

Im Gegensatz zu anderen Vaterschaftsanfechtungen wird dem Kind in unserem Beispiel der Vater entzogen, ohne dass ein anderer an diese Stelle tritt. Das Kind hat zwar das Recht um seine Abstammung zu wissen. Dieses Ziel wird jedoch mit der vorgesehenen behördlichen Anfechtung nicht erreicht. Ohne diese Aufdeckung hätte das Kind zumindest einen rechtlichen Vater. Es stellt sich die Frage, was dem Kindeswohl eher zuträglich ist: eines rechtlichen Vaters beraubt zu werden oder mit einem „falschen“ Vater aufzuwachsen? Die Konsequenzen sind für das Kind ungleich härter als für die beteiligten Erwachsenen. Die Regelungen widersprechen somit dem Kindeswohl und dürfen nach Meinung des Verbandes nicht Gesetzeskraft erlangen.

Es wird zudem wieder eine Ungleichbehandlung ehelich und nichtehelich geborener Kinder eingeführt, die die Kindschaftsrechtsreform von 1998 aufhob. Hätte in unserem o.g. Beispiel die Mutter den „falschen“ Vater geheiratet, dann würde es nie eine Rolle spielen, ob der Ehemann der biologische oder der soziale Vater ist. Seine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind würde nie zur Disposition stehen. Das Kind hätte diesen Vater, der zu keiner Zeit in Frage gestellt werden würde. Für eine bestimmte Personengruppe wird mit dem Gesetzentwurf auf Umwegen eine Ungleichbehandlung ehelich und nichtehelich geborener Kinder wieder eingeführt. Auch aus diesem Grund ist der vorliegende Gesetzentwurf abzulehnen.

### **3. Abschließende Anmerkungen**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist geleitet vom Gedanken des Missbrauchs. Ausländischen Elternteilen wird unterstellt unwahre Angaben zu dem anderen Elternteil ihres Kindes/ihrer Kinder zu machen. Deutsche Männer werden in diesem Zusammenhang bezichtigt, aus Geldgründen bzw. aus humanitären Gründen die Vaterschaft für ausländische Kinder zu übernehmen, damit Mütter und Kinder rechtliche Vorteile aus dieser Bindung erhalten.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften bestreitet nicht, dass es in Einzelfällen zu wahrheitswidrigen Vaterschaftsanerkennungen kommt. Wo Rechtsansprüche gewährt werden, gibt es immer Möglichkeiten, diese zu missbrauchen. In diesem Spannungsfeld gilt es abzuwägen, ob grundgesetzlich garantierte Rechte eingeschränkt werden dürfen. In diesem Fall ist jedoch das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt nach Ansicht des Verbandes diese Forderung nicht.

Der Verband bittet den Gesetzgeber, detaillierte Daten und Informationen über den komplexen Sachverhalt der Vaterschaftsanerkennungen zu erheben. Die bisherige Datenlage ist völlig unzureichend wie eingangs bereits ausgeführt. Erst anhand umfassender Informationen sind das Ausmaß wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen zu erkennen, erst diese könnten einen staatlichen Handlungsbedarf legitimieren.

Völlig aus dem Blick geraten sind die Kinder und damit die Achtung des Kindeswohls. Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Bezug zum „Kindesinteresse bei der Vorstellung des Lösungsansatzes (S. 11) vollständig herausgenommen. Trotzdem bleibt die Orientierung am Kindeswohl ein gesetzlicher Auftrag, an dem sich auch der vorliegende Entwurf messen lassen muss.

Die Kinder werden durch ein erfolgreiches Anfechtungsverfahren des einzigen Vaters beraubt, ohne einen anderen Vater zu erhalten. Sie werden für wahrheitswidrige Angaben ihrer Mütter bestraft und dies härter als die verursachenden Personen, obgleich sie kein Verschulden trifft. Die Regelung sieht eine Begrenzung der Anfechtungsmöglichkeit nur



VERBAND BINATIONALER FAMILIEN  
UND PARTNERSCHAFTEN, iaf e.V.

insoweit vor, als das die Behörde ein Jahr nach Kenntnis der die Anfechtung begründenden Tatsachen tätig werden muss, eine an das Alter des Kindes geknüpfte Frist besteht jedoch nicht. Daher können Kinder nicht in Rechtssicherheit aufwachsen, da diese nur vermeintlich besteht. Vielmehr wird den Kindern mit den vorgesehenen Regelungen Rechtssicherheit genommen. Der Gesetzentwurf steht daher dem Kindeswohl in vielen Punkten entgegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine bestimmte spezielle Personengruppe unter Generalverdacht, rechtliche Vorteile durch wahrheitswidrige Angaben zu erlangen. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften sieht hierin eine Diskriminierung, die rechtlich legitimiert werden soll und lehnt aus diesen genannten Gründen den vorliegenden Gesetzentwurf ab.